

Statuten des Vereins «Team85»

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 18. September 2026 in Bünzen.

I. Name, Zweck, Mittel

Art. 1 — Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen **«Team85»** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in **Mellingen AG**. Zustelladresse: c/o Roger Hofer, Grossmattweg 22, 5507 Mellingen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und zeitlich unbeschränkt.

Art. 2 — Zweck

1. Der Verein verfolgt **ausschliesslich gemeinnützige Zwecke** und ist nicht gewinnorientiert. Er verbindet Abenteuer, Handwerk und Freundschaft mit gemeinnütziger Wirkung — *wo Freundschaft Wirkung zeigt*.
2. Er bezweckt namentlich:
 - a) die Durchführung und Unterstützung **gemeinnütziger Projekte und Freiwilligeneinsätze** im In- und Ausland, insbesondere in den Bereichen Soziales, Natur- und Landschaftsschutz, Kultur und Baukultur (z. B. Arbeitseinsätze, Bauprojekte, Materialtransporte, Hilfeinsätze);
 - b) das **Sammeln und Weiterleiten von Mitteln** zugunsten steuerbefreiter gemeinnütziger Institutionen sowie gemeinnütziger Projekte im In- und Ausland;
 - c) die Durchführung von und die Teilnahme an **Benefiz- und Abenteuerveranstaltungen**, deren Ertrag gemeinnützigen Zwecken zufließt;
 - d) die Förderung von **Freundschaft, Teamgeist und Freiwilligenarbeit** sowie die Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit des Vereins.
3. Der Verein ist in der Wahl seiner Projekte **frei**. Er kann jederzeit weitere Tätigkeiten aufnehmen, die dem Zweck nach Abs. 1 entsprechen; dies gilt nicht als Zweckänderung. Über das einzelne Projekt und die dabei **begünstigten Institutionen oder Zwecke** entscheidet der Vorstand.

Art. 3 — Uneigennützigkeit

1. Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für den Zweck nach Art. 2 verwendet werden. Ausschüttungen an Mitglieder sind ausgeschlossen; die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Tätigkeit der Organe ist **ehrenamtlich**. Es besteht lediglich Anspruch auf Ersatz effektiver Auslagen gegen Beleg.

3. Die Teilnahme an Veranstaltungen und Projekten des Vereins steht **Mitgliedern und Nichtmitgliedern** offen. Sie begründet **keinen Anspruch auf Übernahme der Teilnahmekosten** durch den Verein.

Art. 4 – Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen, Sponsoringbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen und aus dem Vereinsvermögen sowie Beiträgen der öffentlichen Hand, von Stiftungen und Fonds.

Art. 5 – Geschäftsjahr und Haftung

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2027 (überlanges erstes Geschäftsjahr).
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet **ausschliesslich das Vereinsvermögen**. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 – Mitglieder

1. **Aktivmitglieder** (natürliche Personen, die aktiv mitwirken) sind stimm- und wahlberechtigt.
2. **Passivmitglieder / Gönner:innen** (natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen) haben Teilnahme- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
3. **Ehrenmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung ernannt; sie sind beitragsbefreit und stimmberechtigt wie Aktivmitglieder.

Art. 7 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet abschliessend.
2. Der **Austritt** ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende des Geschäftsjahres möglich, durch Mitteilung an den Vorstand. Der Beitrag des laufenden Jahres bleibt geschuldet.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied **ausschliessen**, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder gegen Statuten und Beschlüsse verstösst. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören; der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen, die endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit dem Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 – Mitgliederbeitrag und Projektbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Beiträge je Kategorie fest. Der Jahresbeitrag beträgt höchstens **CHF 500** pro Mitglied und Jahr. Er dient der Deckung des Vereinsbetriebs.
2. Für einzelne Projekte kann der Vorstand von den **Teilnehmenden** einen **Projektbeitrag** zur Deckung ihrer Teilnahmekosten erheben. Dieser gilt nicht als Mitgliederbeitrag, fällt nicht unter Abs. 1 und wird in der Vereinsrechnung **je Projekt gesondert ausgewiesen**. Die Teilnahme an einem Projekt ist freiwillig; die Nichtleistung eines Projektbeitrags berührt die Mitgliedschaft nicht.

III. Organe

Art. 9 – Organe

Die Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung**, der **Vorstand** und die **Revisionsstelle**.

Art. 10 – Mitgliederversammlung: Stellung und Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das **oberste Organ**. Die ordentliche Versammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung erfolgt mindestens **14 Tage** im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.
3. Eine ausserordentliche Versammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Versammlung kann **auf elektronischem Weg** durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies in der Einladung vorsieht und Identifikation und Stimmabgabe gewährleistet sind (Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Art. 11 – Mitgliederversammlung: Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- b) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse;
- g) Änderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 12 – Mitgliederversammlung: Beschlussfassung

1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; die Vertretung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig, höchstens **zwei** Vollmachten pro Person.
2. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem **einfachen Mehr** der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
3. **Statutenänderungen** und die **Auflösung** bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln, eine **Änderung des Vereinszwecks** der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Abgestimmt wird offen, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.
5. Einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt ist die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag (Art. 66 Abs. 2 ZGB).
6. Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der/dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet wird.

Art. 13 — Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens **drei** und höchstens **sieben** Mitgliedern. Zwingend zu besetzen sind **Präsidium, Kassieramt** und **Aktuariat**.
2. Die Amtsdauer beträgt **zwei Jahre**; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, soweit die Mitgliederversammlung die Ämter nicht selbst besetzt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Zirkular- und elektronische Beschlüsse sind zulässig.

Art. 14 — Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihm kommen alle Kompetenzen zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt Buchhaltung und Mitgliederverzeichnis, verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des Budgets, entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, erlässt Reglemente, verantwortet die Projekte und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Art. 15 — Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch **Kollektivunterschrift zu zweien** verpflichtet, wobei das Präsidium oder das Kassieramt mitzeichnen muss.

Art. 16 — Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt **eine bis zwei Revisor:innen** für zwei Jahre. Sie prüfen Buchführung und Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 — Auflösung und Vermögensanfall

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Art. 12 Abs. 3 oder von Gesetzes wegen nach Art. 77 ZGB.
2. Bei Auflösung fällt das **gesamte Vereinsvermögen** an eine andere gemeinnützige, von der Steuerpflicht befreite Institution mit **Sitz in der Schweiz** und gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist **ausgeschlossen**. Die begünstigte Institution bestimmt die Mitgliederversammlung.

Art. 18 — Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom **18. September 2026** in **Bünzen** genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bünzen, 18. September 2026

FUNKTION	NAME	UNTERSCHRIFT
Präsidium	Andreas Schmid	_____
Aktuariat	Lukas Küchler	_____